



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Gemeindeordnung

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2014

(mit Änderungen vom 1.12.2015, 5.12.2017 und 2.12.2024)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
A. Allgemeine Bestimmungen / Definitionen	4
B. Aufgabenerfüllung.....	5
1. Aufgabenwahrnehmung	5
2. Aufgabenerfüllung.....	6
C. Organisation	7
1. Die Gemeindeorgane.....	7
2. Die Stimmberechtigten.....	7
3. Das Präsidium der Gemeindeversammlung.....	11
4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz	11
5. Der Gemeinderat.....	12
6. Die Kommissionen.....	13
7. Das Gemeindepersonal.....	15
8. Sekretariat.....	15
D. Information	15
E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	16
1. Verantwortlichkeit.....	16
2. Rechtspflege.....	16
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
Auflagezeugnis.....	19
ANHANG 1 KOMMISSIONEN.....	23
1. Kommission Finanzen und Liegenschaften.....	23
2. Kommission Bau und Planung	24
3. Kommission Werke und Umwelt.....	25
4. Kommission Sicherheit und Verkehr	26
5. Kommission Bildung	27
6. Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen	29
7. Dorf- und Kulturkommission.....	30
ANHANG 2	31
ANHANG 2A.....	31
ANHANG 2B.....	31
ANHANG 2C.....	31

Abkürzungsverzeichnis

GG	Gemeindegesezt BSG 170.11
GV	Gemeindevorordnung BSG 170.111
GO	Gemeindeordnung
BauG	Baugesezt BSG 721.0
BauV	Bauvorordnung BSG 721.1
BSG	Bernische systematische Geseztessammlung
RAW	Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen
DSG	Datenschutzgesezt BSG 152.04

A. Allgemeine Bestimmungen / Definitionen**Art. 1**

Grundsatz

Die Gemeindeordnung bestimmt in den Grundzügen die Aufgaben, die Art und Weise ihrer Erfüllung und die dafür zuständigen Organe und Personen.

Art. 2

Petitionsrecht

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 3

Ausgaben

¹ Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Verwaltungsrechnung belastet werden.

² Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- e) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- f) Entwidmung von Verwaltungsvermögen. Massgebend ist der Gebäudeversicherungswert;
- g) Verzicht auf Einnahmen,
- h) Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Art. 4Bestimmung der
Ausgabenbefugnis

¹ Für die Bestimmung der Ausgabenzuständigkeit ist die Höhe der Gesamtausgabe (Bruttoprinzip) massgebend.

² Für die Bestimmung der Zuständigkeit für Ausgaben, welche von Gemeindeverbänden zur Beschlussfassung unterbreitet werden, ist die damit für die Gemeinde gemäss Verbandsreglement verbundene Ausgabe massgebend.

³ Beiträge Dritter können für die Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Nettoprinzip)¹.

Art. 5

Nachkredite
a) Grundsatz

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Abweichende Bestimmungen sind vorbehalten².

Art. 6

b) Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann das für den Nachkredit zuständige Organ abklären lassen, ob die verantwortlichen Organe die Sorgfaltspflicht verletzt haben und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

B. Aufgabenerfüllung

1. Aufgabenwahrnehmung

Art. 7

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

¹ Art. 105 GV

² Art. 42 GO

	Art. 8
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
	Art. 9
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
	Art. 10
Überprüfung	Der Gemeinderat überprüft die Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit hin.
2. Aufgabenerfüllung	
	Art. 11
Grundsatz	¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
	Art. 12
Träger der Aufgaben	¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob <ul style="list-style-type: none"> – die Gemeinde sie selbst erfüllen, – einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder – an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
	Art. 13
Erfüllung durch Dritte a) Verfahren	¹ Soll eine öffentliche Aufgabe an Dritte übertragen werden, ist die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen ³ zu beachten. ² Kann die Aufgabe im freihändigen Verfahren übertragen werden, sind wenigstens zwei Konkurrenzofferten einzuholen.

³ ÖBG; BSG 731.2; ÖBV, BSG 731.21

Art. 14

b) Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Das Erfordernis einer reglementarischen Grundlage bleibt vorbehalten⁴.

C. Organisation**1. Die Gemeindeorgane****Art. 15**

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung (Präsidium der Gemeindeversammlung) bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (Stellvertretung);
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- e) das Rechnungsprüfungsorgan;
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten**Art. 16**

Grundsatz

Die Stimmberechtigten⁵ sind das oberste Organ der Gemeinde.**Art. 17**

Zuständigkeit

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

a) Urne

aa) Wahlen

1. Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- 7 Mitglieder des Gemeinderates,
- 6 Mitglieder der Kommission Bau und Planung,
- 6 Mitglieder der Kommission Bildung

2. Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten (Gemeinderatspräsidium).

Art. 18

bb) Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

⁴ Art. 68 Abs. 2 GG

⁵ vgl. Art. 2 RAW

- a) Erlass, Änderungen und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist und das fakultative Referendum zustande kommt⁶;
- b) neue, einmalige Ausgaben über CHF 2 Mio.;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 200'000.--, vorbehalten Bst. cc)
- cc) neue wiederkehrende Ausgaben der Spezialfinanzierung Abfall über CHF 500'000.--;
- d) Einleitung des Verfahrens über die Bildung und Aufhebung von Gemeinden (Fusionen)⁷.

Art. 19

- b) Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
- aa) Wahlen
- a) das Rechnungsprüfungsorgan;
 - b) Das Präsidium der Gemeindeversammlung und die Stellvertretung.

Art. 20

- bb) Sachgeschäfte
- Die Gemeindeversammlung beschliesst
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der Gemeindeordnung;
 - b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
 - c) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist⁸;
 - d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
 - e) neue, einmalige Ausgaben von über CHF 500'000.--;
 - f) neue wiederkehrende Ausgaben von über CHF 150'000.--;
 - g) neue, einmalige Ausgaben von über CHF 200'000.--, und wiederkehrende Ausgaben von über CHF 40'000.--, wenn das fakultative Referendum zustande kommt⁹;
 - h) den Eintritt in einen Gemeindeverband, den Austritt daraus sowie Reglemente, die den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
 - i) die Einleitung des Verfahrens über Gebietsveränderungen von Gemeinden¹⁰;
 - j) die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen von Art. 4 GG, blosse Grenzvereinbarungen ausgenommen¹¹;
 - k) die Genehmigung der Jahresrechnung.

⁶ Art. 30 GO

⁷ Art. 23 Abs. 1 Bst. c GG

⁸ Art. 66 Abs. 3 BauG; Art. 122 BauV

⁹ Art. 30 GO

¹⁰ Art. 23 Abs. 1 Bst. f GG

¹¹ Art. 23 Abs. 1 Bst. f GG

Art. 21

cc)
Konsultativabstimmung

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, welche nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen an Gemeindeversammlungen¹².

Art. 22

Initiative
a) Grundsatz

Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, welches in ihre Zuständigkeit fällt.

Art. 23

b) Gültigkeit

Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 150 Stimmberechtigten unterzeichnet ist¹³;
- innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist;
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 24

c) Anmeldung /
Vorprüfung

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Initiative der Gemeindeverwaltung zur formellen Vorprüfung vorzulegen.

² Die Gemeindeverwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine formelle Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Art. 25

d) Einreichungsfrist

Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

¹² Art. 29 ff RAW

¹³ Art. 15 GG

- Art. 26**
- e) Rückzug von Unterschriften Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Art. 27**
- f) Ungültigkeit
- ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht.
- ³ Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Art. 28**
- g) Behandlungsfrist Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung zum Entscheid.
- Art. 29**
- h) Empfehlung / Gegenvorschlag
- ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen.
- ² Er kann ihnen beim Vorliegen eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- Art. 30**
- Fakultatives Referendum
- a) Grundsatz
- Mindestens 150 Stimmberechtigte können das fakultative Referendum ergreifen
- gegen zustimmende oder ablehnende Beschlüsse der Gemeindeversammlung betreffend Erlass, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung und Überbauungsordnungen¹⁴;
 - gegen Beschlüsse des Gemeinderates, welche eine neue einmalige Ausgabe von über CHF 200'000.-- oder eine neue wiederkehrende Ausgabe von über CHF 40'000.-- verursachen.
- Art. 31**
- b) Referendumsfrist Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

¹⁴ Art. 18 Bst. a GO

Art. 32

c) Bekanntmachung ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 30 im amtlichen Publikationsorgan einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 33

d) Behandlungsfrist Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung die Vorlage zum Entscheid.

3. Das Präsidium der Gemeindeversammlung**Art. 34**

Aufgaben, Befugnisse ¹ Das Präsidium der Gemeindeversammlung bzw. die Stellvertretung sorgt dafür, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.

² Sie oder er sorgt für die unparteiische und formell richtige Verfahrensabwicklung sowie für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Sitzungspolizei).

³ Sie oder er hat Einsicht in die Akten, soweit sie Geschäfte der Gemeindeversammlung betreffen.

4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz**Art. 35**

Zusammensetzung Eine externe Stelle wird als Rechnungsprüfungsorgan bestellt.

Art. 36

Aufgaben, Befugnisse
a) Rechnungsprüfung Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹⁵.

¹⁵ Art. 125 ff GV

Art. 37

- b) Aufsicht Datenschutz ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz.
- ² Aufgaben, Befugnisse und Pflichten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹⁶.
- ³ Es erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.

5. Der Gemeinderat**Art. 38**

- Zusammensetzung/
Konstituierung ¹ Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern, das Gemeinderatspräsidium inklusive.
- ² Er konstituiert sich selbst, Artikel 17 Ziff. 2 vorbehalten.

Art. 39

- Aufgaben ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde.
- ² Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 40

- Zuständigkeiten
a) Grundsatz Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 41

- b) Finanzkompetenzen ¹ Der Gemeinderat beschliesst über
- aa) Neue und gebundene Ausgaben
 - neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 200'000.-- und neue wiederkehrende bis zu CHF 40'000.-- abschliessend;
 - neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 500'000.-- und neue wiederkehrende bis zu CHF 150'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- ² Er beschliesst abschliessend über gebundene Ausgaben¹⁷.
- ³ Ein Beschluss über eine gebundene Ausgabe ist zu veröffentlichen, wenn er die Kreditkompetenz des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

¹⁶ Art. 33 ff DSG

¹⁷ Definition der gebundenen Ausgabe s. Art. 101 GV

Art. 42

bb) Nachkredite

¹ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten, welche CHF 20'000.-- nicht übersteigen.

² Darüber hinaus beschliesst er Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten von max. 10 % des ursprünglichen Kredites.

Art. 43

Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 44

Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm);
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse;
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen;
- d) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) die Anweisungsbefugnis;
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn die Anpassungen zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht¹⁸.

6. Die Kommissionen**Art. 45**

Ständige entscheidbefugte Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnissen werden im Anhang 1 zur Gemeindeordnung oder in einem besonderen Reglement bestimmt.

Wahl durch Gemeinderat

² Der Gemeinderat wählt nach den Bestimmungen des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen die Mitglieder der ständigen Kommissionen:

¹⁸ Art. 52 Abs. 3 GG

- a. 6 Mitglieder der Kommission Finanzen und Liegenschaften
- b. 6 Mitglieder der Kommission Werke und Umwelt
- c. 6 Mitglieder der Kommission Sicherheit und Verkehr
- d. 6 Mitglieder der Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen
- e. 8 Mitglieder der Dorf- und Kulturkommission

³ Soweit der Gemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen (a-d) wählt, berücksichtigt er im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die politischen Parteien und Gruppierungen, entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen der Gemeinderatswahlen.

⁴ Massgebend ist das Ergebnis der letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats. Es haben nur Parteien und Gruppierungen einen Sitzanspruch, die mindestens einen Wählendenanteil von 5 % erreicht haben. Ausgenommen bleibt die Dorf- und Kulturkommission. Vorbehalten bleiben die separaten Bestimmungen für die Dorf- und Kulturkommission.

Art. 46

Kommissionen ohne
Entscheidungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 47

Nichtständige
Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen mittels Beschluss einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 48

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

³ Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

7. Das Gemeindepersonal

Art. 49

Personalbestimmungen Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, insbesondere das Rechtsverhältnis, das Lohnsystem, sowie die Rechte und Pflichten des Personals, sind im Personalreglement geregelt¹⁹.

8. Sekretariat

Art. 49a

Sekretariat Das Sekretariat des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen die Person nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.

D. Information

Art. 50

Information der Bevölkerung ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 51

Auskünfte ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonalen Gesetzgebungen über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz²⁰ bleiben vorbehalten.

Art. 52

Vorschriften der Gemeinde Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

¹⁹ Personalreglement

²⁰ Gesetz über die Information der Bevölkerung, IG; BSG 107.1; Verordnung über die Information der Bevölkerung, IV; BSG 107.111; DSG

E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 53
	¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
	² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
	³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 54
	¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen ²¹ .
	² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
	³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, Rückgriff nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
	⁴ Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

2. Rechtspflege

Beschwerde	Art. 55
	¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden ²² .
	² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

²¹ vgl. dazu Art. 100 ff Personalgesetz, PG, BSG 153.01

²² Art. 65 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, BSG 155.21

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 56**

Übergangsrecht

¹ Anhang 2 bestimmt, welche Reglemente bisheriger Einwohnergemeinden und von, aus den bisherigen Einwohnergemeinden gebildeten, aufgelösten Gemeindeverbände als Reglemente der neuen Gemeinde Fraubrunnen Geltung erlangen werden.

² Er legt zudem die für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 geltende Organisation und deren Bestellung fest.

Art. 57

Wahlen

¹ Wahlen nach dieser Gemeindeordnung werden erstmals für die Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 durchgeführt.

² Wahlen nach den Bestimmungen des am 2.12.2024 revidierten Reglements werden erstmals für die Amtsperiode vom 1.1.2026 bis 31.12.2029 durchgeführt.

Art. 58

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit seinem Anhang 1, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1.1.2014 in Kraft.

² [Aufgehoben am 2.12.2024]

³ Die von den Stimmberechtigten am 2.12.2024 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1.1.2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt Art. 57 Abs. 2.

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Büren zum Hof am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Büren zum Hof:

Der Gemeinderatspräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Sig.
Heinz Marti

Sig.
Marianne Roos

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Etzelkofen am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Etzelkofen:

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
Christian Wanner

Sig.
Martin Affolter

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Fraubrunnen am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Fraubrunnen:

Die Gemeinderatspräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:

Sig.
Regula Furrer Giezendanner

Sig.
Karin Schweizer

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Grafenried am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Grafenried:

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Sig.
Ivo Bravin

Sig.
Michael Riedo

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Limpach am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Limpach:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Sig.
Ferdinand Messerli

Sig.
Erika Kummer

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Mülchi am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Mülchi:

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig.
Hans Schär

Sig.
Martin Affolter

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schalunen am
24. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Schalunen:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Sig.
Markus Lüscher

Sig.
Benita Christen

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Zauggenried am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Zauggenried:

Der Gemeinderatspräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.
Urs Schär

Sig.
Christa Tschannen

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement mit seinen Anhängen war vom 24. Oktober 2012 bis zum 24. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger, Ausgaben Nr. 42 und 46 vom 19. Oktober 2012 und 16. November 2012, bekannt gemacht.

Büren zum Hof, den

Die Gemeindeverwalterin:
Sig. Marianne Roos

Etzelkofen, den

Der Gemeindeverwalter:
Sig. Martin Affolter

Fraubrunnen, den	Die Gemeindeverwalterin: Sig. Karin Schweizer
Grafenried, den	Der Gemeindeverwalter: Sig. Michael Riedo
Limpach, den	Die Gemeindeschreiberin: Sig. Erika Kummer
Mülchi, den	Der Gemeindeschreiber: Sig. Martin Affolter
Schalunen, den	Die Gemeindeverwalterin: Sig. Benita Christen
Zauggenried, den	Die Gemeindeschreiberin: Sig. Christa Tschannen

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG am 29.4.2013

Teilrevision der Gemeindeordnung

Anhang 1, Kommissionen, Kapitel 4. Kommission Sicherheit und Verkehr, a) Zuständigkeiten, Linea 1-6

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1.12.2015.

Präsident der Gemeindeversammlung:	Gemeindeschreiber:
Sig.	Sig.
Christian Guggisberg	Michael Riedo

Auflagezeugnis

Der Anhang zum Reglement hat vom 30.10.2015 bis am 1.12.2015 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30.10.2015 und Nr. 47 vom 20.11.2015 publiziert.

Der Gemeindegeschreiber:

Sig.

Michael Riedo

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG am 15.02.2016

Indirekte Anpassung der Gemeindeordnung per 01.01.2018

Mit Inkrafttreten des Abfallreglements wird die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung, welche die Spezialfinanzierung Abfall betreffen, erhöht. Dies betrifft:

Art. 18, bb) Sachgeschäfte, Bst. c) und Bst. cc)

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 05.12.2017

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindegeschreiber:

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Die Gemeindeordnung hat vom 03.11.2017 bis am 05.12.2017 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 03.11.2017 und Nr. 47 vom 24.11.2017 publiziert.

Der Gemeindegeschreiber:

Michael Riedo

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 12.01.2018

Teilrevision Gemeindeordnung per 1.1.2026

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 2.12.2024

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiberin:

Peter Brunner

Lili Fankhauser

Auflagezeugnis

Die Gemeindeordnung hat vom 1.11.2024 bis am 2.12.2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 1.11.2024 und Nr. 45 vom 22.11.2024 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

Lili Fankhauser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

ANHANG 1 KOMMISSIONEN**1. Kommission Finanzen und Liegenschaften** [Fassung vom 2.12.2024]

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Finanzen
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Finanzverwaltung und Bauverwaltung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Berät den Gemeinderat in Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit Budget, Finanzplan und Verpflichtungskrediten. – Berät den Gemeinderat in allen Belangen<ul style="list-style-type: none">a) des Liegenschaftswesens;b) der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanzvermögens;c) der Verwaltung und des Unterhalts der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die Sportplätze ausgenommen;d) der Projektierung und Umsetzung des ausserordentlichen Unterhalts der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens.
Zuständigkeiten:	Die Kommission Finanzen und Liegenschaften setzt beschlossene Unterhalts- und bauliche Massnahmen an Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens um, soweit dafür keine nichtständige Kommission zuständig ist.
a) Umsetzung	
b) Finanzen	<ul style="list-style-type: none">– Budgetkredite bis CHF 50'000.--.– Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--.

2. Kommission Bau und Planung [Fassung vom 2.12.2024]

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Bau und Planung
Wahlorgan:	6 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bauverwaltung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Die Kommission Bau und Planung nimmt, vorbehaltlich der Übertragung der vollständigen Baubewilligungskompetenz²³, alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht im Bereich des Baubewilligungsverfahrens, der Baupolizei und des Gewässerschutzes übertragenen Aufgaben wahr.– Die Kommission Bau und Planung berät den Gemeinderat in Planungsfragen und begleitet Planungen, soweit dafür keine nichtständige Kommission eingesetzt wurde.
Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">– Die Kommission Bau und Planung nimmt im Baubewilligungsverfahren und in Angelegenheiten der Baupolizei alle der Gemeinde zustehenden Verfügungsbefugnisse wahr.– Die Kommission Bau und Planung erteilt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Gewässerschutzbewilligungen. Sie kontrolliert die Einhaltung der Gewässerschutzbewilligungen und ordnet gegebenenfalls die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an.– Die Erteilung der kleinen Baubewilligung und der damit verbundenen und im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegenden Gewässerschutzbewilligungen sowie die Verfügung der Baueinstellung werden der Bauverwalterin oder dem Bauverwalter übertragen.
a) Verfügungen	
b) Finanzen:	<ul style="list-style-type: none">– Budgetkredite bis CHF 50'000.--.– Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--.

²³ Art. 33 Abs. 3 BauG

3. Kommission Werke und Umwelt [Fassung vom 2.12.2024]

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Werke
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Bauverwaltung / Gemeindeverwaltung
Aufgaben:	<p>Soweit nicht die Kommission Bau und Planung zuständig ist, erfüllt die Kommission Werke und Umwelt die der Gemeinde vom übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strassenbau – Wasserbau – Abwasserentsorgung – Abfallentsorgung – Wasserversorgung – Kabelfernsehen – Landwirtschaft / Forstwesen – Umwelt – Energie – Friedhof <p>Die Kommission Werke und Umwelt berät den Gemeinderat in Angelegenheiten betreffend Bau und Unterhalt des öffentlichen Raumes, des Schwimmbades und der Sportplätze.</p>
Zuständigkeiten	Die Kommission Werke und Umwelt
a) Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> – ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich des Gewässerschutzes an²⁴; – ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich Strassenbaupolizei an²⁵;
b) Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> – Budgetkredite bis CHF 50'000.--. – Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--.

²⁴ Art. 22 Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG, BSG 821.0

²⁵ Art. 93 i.V. mit Art. 73 Strassengesetz, SG, BSG 732.11

4. Kommission Sicherheit und Verkehr [Fassung vom 2.12.2024]

Mitgliederzahl:	8
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Sicherheit und Verkehr
Einsitznahme von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">– 1 Feuerwehrkommandantin oder -Kommandant oder Stellvertretung;– <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i>– <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i>
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Gemeindeschreiberei
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Die Kommission Sicherheit und Verkehr nimmt die Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement wahr.– <i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i>– Sie übt die Ortspolizei aus.– Sie erfüllt die Aufgaben der Strassenverkehrsbehörde im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde²⁶.
Zuständigkeiten:	Die Kommission Sicherheit und Verkehr
a) Allgemein:	<i>[Aufgehoben am 2.12.2024]</i> <ul style="list-style-type: none">– ordnet Verkehrsmassnahmen nach Art. 44 SV an und bringt die entsprechende Signalisation an²⁷;– betreut das Bestattungswesen, verwaltet die Friedhöfe und setzt das Friedhofreglement um;– ist zuständig für ortspolizeiliche Massnahmen.
b) Finanzen	<ul style="list-style-type: none">– Budgetkredite bis CHF 50'000.--.– Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--.

²⁶ Art. 44 und Art. 48 ff Strassenverordnung, SV, BSG 732.111.1

²⁷ Art. 48 ff SV

5. Kommission Bildung [Fassung vom 2.12.2024]

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Bildung
Wahlorgan:	6 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung (Art. 36 VSG) ²⁸
Aufgaben:	Die Kommission Bildung nimmt die strategische Führung der Kindergärten, der Primarschule und der Sekundarstufe I (Art. 34, Art. 35 VSG), der Tagesschule (Art. 14d VSG) und der besonderen Massnahmen (Art. 17 VSG) sowie die Aufsicht wahr.
Sachliche Befugnisse:	<p>a) Steuerung, Zuständigkeiten, Aufsicht und Kommunikation (Art. 50 - Art. 52 VSG)</p> <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung Leitbild und der Hausordnung;– Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten;– Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule;– Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling. <p>b) Organisation und Führung der Schulen</p> <ul style="list-style-type: none">– Organisation der Stufen und Klassen zu den Standorten (Art. 46VSG);– Genehmigung des freiwilligen Schulsports;– Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung (Art. 31, Abs.5 VSG);– Genehmigung der Jahresplanung Art. 8 VSG;– Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan;– Art. 11a VSG (Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten);– Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen (Art. 48VSG);– Entscheid über die Organisation der schulärztlichen (Art. 59 VSG) und schulzahnärztlichen Untersuchung (Art. 60 VSG);– Anträge an den Gemeinderat betreffend Eröffnung oder Schliessung von Schulstandorten.

²⁸ Volksschulgesetz, VSG, BSG 432.210

- c) Tagesschule (Art. 14d - 14h VSG und TSV)²⁹**
 - Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote;
 - Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote;
 - Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote.

- d) Personal (Art. 7 LAG)³⁰**
 - Anstellung der Schulleitung;
 - Anstellung der Tagesschulleitung.

- e) Schülerinnen und Schüler**
 - Verweis, temporärer Unterrichtsausschluss (Art. 28 VSG);
 - Anzeige (Art. 32 VSG);
 - Gefährdungsmeldung (Art. 29 VSG);
 - Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung (Art. 24 VSG).

Zuständigkeiten:

- a) Verfügungen
 - Erlass von Verfügungen entsprechend den Ziffern a – e vorstehend.

- b) Finanzen
 - Budgetkredite bis CHF 50'000.--.
 - Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- .

- c) Andere
 - Einteilung des Gemeindegebietes in Schulkreise.

²⁹ Tagesschulverordnung, TSV, BSG 432.211.1

³⁰ Lehreranstellungsgesetz, LAG, BSG 430.250

6. Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen [Fassung vom 2.12.2024]

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Soziales
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Gemeindeschreiberei und Finanzverwaltung
Aufgaben:	<p>Jugendarbeit</p> <p>Altersfragen</p> <p>Soziales nach Art. 16 und 17 SHG³¹ insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – berät und unterstützt den Gemeinderat in sozial- und gesellschaftspolitischen Fragenstellungen; – erarbeitet in ihrem Gebiet die inhaltlichen Ziele (Leitbilder) zuhanden des Gemeinderats, namentlich für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik, Familienpolitik und Alterspolitik; – ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung der vom Gemeinderat verabschiedeten Leitbilder zuständig; – erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe und erarbeitet die erforderlichen Planungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderats; – unterstützt den Gemeinderat in der Bereitstellung von institutionellen Leistungsangeboten auf der Grundlage der Ermächtigungen des Kantons; – nimmt Kenntnis vom Reporting der Institutionen und unterstützt den Gemeinderat im Reporting an den Kanton.
Finanzen:	<ul style="list-style-type: none"> – Budgetkredite bis CHF 50'000.--. – Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- .

³¹ Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

7. Dorf- und Kulturkommission [Fassung vom 2.12.2024]

Mitgliederzahl:	9
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Soziales
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<p>Die Dorf- und Kulturkommission</p> <ul style="list-style-type: none">– prüft Anliegen aus den Ortschaften zuhanden des Gemeinderates;– unterstützt und fördert das Dorf- und Vereinsleben in den Ortschaften, unter Umständen in Zusammenarbeit mit den Dorfleuten;– fördert das Zusammenwachsen der Ortschaften und der Durchführung von Anlässen;– koordiniert kulturelle Anlässe;– organisiert orts- und gemeindeeigene und kulturelle Anlässe (z.B. Bundesfeier);– [Aufgehoben am 2.12.2024]– [Aufgehoben am 2.12.2024]– ist für das Marktwesen zuständig.
Finanzen:	<ul style="list-style-type: none">– Budgetkredite bis CHF 50'000.--.– Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- .

ANHANG 2 [Aufgehoben am 2.12.2024]

ANHANG 2A [Aufgehoben am 2.12.2024]

ANHANG 2B [Aufgehoben am 2.12.2024]

ANHANG 2C

An der Gemeindeversammlung vom 21.8.2023 wurde die neue baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Fraubrunnen genehmigt. Die baurechtliche Grundordnung wird nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft gesetzt. Ab diesem Moment ist nur noch die neue baurechtliche Grundordnung anwendbar, die Bestimmungen in Anhang 2C der Gemeindeordnung gelten als aufgehoben.

Inventar der baurechtlichen Grundordnungen und Überbauungsordnungen der bisherigen Einwohnergemeinden, welche nach dem Zeitpunkt der Fusion im bisherigen örtlichen Geltungsbereich weitergelten.

Massgebend ist die jeweilige am 31. Dezember 2013 geltende Fassung.

1. Büren zum Hof

- 1.1 Baurechtliche Grundordnung
 - Zonenplan und Baureglement vom 17. September 2012
 - Bauinventar 27. November 2007
- 1.2 Überbauungsordnungen (ÜO)
 - ÜO WG2 vom 16. Januar 1995
 - Detailerschliessung "Dorzermatt" vom 28. Februar 1978
 - Überbauungsordnung Gewässerabstandslinie vom 17. September 2012

2. Etzelkofen

- 2.1 Baurechtliche Grundordnung
 - Zonenplan vom 28. April 1989
 - Änderung Zonenplan
 - Parzelle Nr. 214.01 vom (5. Oktober 2011)
 - Parzelle Nr. 122, Breiten (24. März 2008)
 - ÜO "Buchi II" vom (13. September 1999)
 - Schutzzonenplan Naturschutzgebiet Länggengraben vom 5. November 1987
 - Baureglement vom 8. Juni 2001
 - Teilrevision Baureglement vom (29. August 2001)
 - Änderung Baureglement ÜO "Buchi II" vom (13. September 1999 und 31. März 1998)
 - Bauinventar vom 22. März 2003
- 2.2 Überbauungsordnungen (ÜO)
 - ÜO "Buchi II" vom 13. September 1999
 - Änderung ÜO "Buchi II" vom (1. Dezember 2010)
 - Detailerschliessung "Möslere" vom 6. April 1983
 - Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Buchi" vom (26. April 1974)

2.3 Schutzzonen

- Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung der Wasserversorgung Messen vom 30. Oktober 1985.

3. Fraubrunnen

3.1 Baurechtliche Grundordnung

- Zonenplan und Baureglement vom 1. März 2010
- Änderung Zonenplan vom 1. März 2010
- Schutzzonenplan vom 1. März 2010
- Bauinventar vom 1. März 2010

3.2 Überbauungsordnungen (ÜO)

- ÜO "Bahnhofmatte" vom (13. März 2001)
- Änderungen ÜO "Bahnhofmatte" vom (22. Juni 2004 und 6. August 2002)
- ÜO "Hofmatte Nord" vom (13. Oktober 1997)
- Änderungen ÜO "Hofmatte Nord" vom (31. Dezember 2009 und 10. Dezember 2001)
- "Überbauungsplan Industrieparzelle Nr. 101" vom (6. Januar 1982)

4. Grafenried

4.1 Baurechtliche Grundordnung

- Baureglement vom 15. Juni 2004
- Änderungen Baureglement
 - ZSF "Bärenbachweg", Anhang 2 vom (15. Juli 2010)
 - Art. 48, Gewerbezone G2 vom (19. Februar 2009)
 - Anhang 3, ZPP Lindächer vom (6. Dezember 2007)
- Bauinventar 4.4.2001
- Zonenplan "Landschaft" vom 13. Dezember 2003
- Zonenplan "Siedlung" vom 13. Dezember 2003
- Änderungen Zonenplan
 - Weilerzone Binnel vom (19. Januar 2011)
 - "Bärenbachweg" Parzellen Nrn. 392, 643 vom (15. Juli 2010)
 - Buechhof / Haslibach vom (19. Februar 2009)
 - Erweiterung Kernzone Buchhof/Haslibach vom (10. Mai 2007)
 - Erschliessung Parzelle Nr. 209 vom (20. September 2004)

4.2 Überbauungsordnungen (ÜO)

- Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Etzelkofenstrasse "Bachtelen" vom 28. August 1973
- Geringfügige Änderung Sonderbauvorschriften "Bachtelen" vom 8. Oktober 1997
- Überbauungsordnung Nr. 90/1 "Riedweg" vom 12. März 1992
- Geringfügige Änderung der ÜO Nr. 90/1 "Riedweg" vom 23. Juni 1992
- ÜO Nr. 1 "Lindächer" vom (6. Dezember 2007)
- Überbauungsplan Nr. 3 "Kirchgasse" vom (14. Juli 1983)
- Änderungen Überbauungsplan Nr. 3 "Kirchgasse" vom 15. November 2007 und 1. März 2007)
- ÜO "Iffwilstrasse" vom (28. Dezember 1978)

5. Limpach

- 5.1 Baurechtliche Grundordnung
- Baureglement vom 23. Juni 1995
 - Änderungen Baureglement vom (16. Juni 2003 und 29. Mai 2009)
 - Zonenplan vom (18. Oktober 1995)
 - Zonenplanänderungen vom (18. Oktober 2010; 17. September 2007; 9. September 2002; 3. April 2000; 10. März 1997; 9. Oktober 1996; 13. Juni 2012)
 - Bauinventar 12. Oktober 2007
- 5.2 Überbauungsordnungen (ÜO)
- Überbauungsplan "Dorf" vom (3. April 1986)

6. Mülchi

- 6.1 Baurechtliche Grundordnung
- Zonenplan und Baureglement vom 23. März 2012 (GV-Beschluss)
 - Bauinventar vom 22. April 2003

7. Schalunen

- 7.1 Baurechtliche Grundordnung
- Baureglement vom 23. April 1980*
 - Änderungen Baureglement vom (25. September 1990)
 - Zonenplan vom 23. April 1980
 - Änderungen Zonenplan vom 27. September 2007; 8. Februar 1995, 15. April 1987; 6. November 1986; 28. Februar 1985)

Wird die Revision der baurechtlichen Grundordnung von der Gemeindeversammlung 2013 verabschiedet, tritt diese an die Stelle der oben erwähnten baurechtlichen Grundordnung.

- Bauinventar 31. März 2003
- 7.2 Überbauungsordnungen (ÜO)
- ÜO "Parzelle Nr. 47, Solothurnstrasse" vom (26. Februar 2007)
 - Überbauungsplan "Hinterdorf 1" vom (17. Juni 1985)
 - Überbauungs- und Detailerschliessungsplan "Unterfeld" vom (30. Dezember 1971)

8. Zauggenried

- 8.1 Baurechtliche Grundordnung
- Baureglement vom 22. August 2012 (Beschluss GV)
 - Zonenplan vom 22. August 2012 (Beschluss GV)
 - Bauinventar 4. September 2000
- 8.2 Überbauungsordnungen (ÜO)
- ÜO "Aefligenstrasse" vom (6. Juli 2009)
 - ÜO Nr. 2 "Moos" vom (23. Juli 1987, 9. Januar 1997, 30. Mai 2006)